OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350930/2/GS

Datum:
Linz, 3. Dezember 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über den Antrag des Mag. P S, x, auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich betreffend den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13.11.2020, GZ: BHGMSO-2015-10871/175-SI, betreffend Einstellung der Sozialhilfe den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13.11.2020, GZ: BHGMSO-2015-10871/175-SI, wurde die von Mag. P S (in der Folge: Antragsteller) mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 19.06.2019, Zl. BHGMSO-2015-10871/105-SI, zuerkannte Leistung mit Ablauf des 31.08.2020 eingestellt.

Begründend wurde ausgeführt, dass Mag. S von Seiten der Bezirkshauptmannschaft Gmunden wiederholt aufgefordert worden wäre, Unterlagen, welche den tatsächlichen Aufenthalt sowie den angegebenen Schulbesuch des volljährigen Sohnes C A S nachweisen, vorzulegen. Darüber hinaus wäre Mag. S aufgefordert worden, eine Bestätigung über den laufenden Kindergartenbesuch des Sohnes T A S (verpflichtendes Kindergartenjahr) vorzulegen. Mag. S wäre schriftlich darauf hingewiesen worden, dass bis zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen/Nachweise C S bei der Berechnung der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht mehr berücksichtigt werden könne. Die Änderung der Anzahl der in einem Haushalt zu berücksichtigenden Personen stelle eine Änderung einer maßgebenden Voraussetzung für das Ausmaß bedarfsorientierter Mindestsicherung dar, weshalb die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen sei. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 19.06.2020 werde daher mit Ablauf des 31.08.2020 eingestellt.

2. Mit 23.11.2020 brachte Mag. P S einen Verfahrenshilfeantrag ein. Es wurde angegeben, dass er Verfahrenshilfe benötige, um eine Beschwerde zu erheben, zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie zur Vertretung bei der Verhandlung. Begründend wurde ausgeführt, dass Mag. S weder Einkommen, noch nennenswertes Vermögen habe, um die Kosten der Verfahren zu finanzieren. Wegen seiner begrenzten Kenntnisse der Amtssprache, der rechtlichen Grundlagen und des Verfahrensverlaufes benötige er unbedingt einen sachkundigen Verfahrensbeistand, was er auch für die Verfassung dieses Antrags und die Beschwerde selber schon in Anspruch genommen habe.

3. Über diesen Antrag auf Verfahrenshilfe hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht erwogen:

3.1. Nach § 8a Abs. 1 VwGVG ist einer Partei, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies aufgrund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.3.2010, S. 389, geboten ist,

die Partei außer Stande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass anstelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmungen sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung - ZPO zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrages, des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

3.2. Gegenständlich ergibt sich Folgendes:

Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist Verfahrenshilfe einer Partei zu gewähren, soweit dies aufgrund des Art. 6 Abs. 1 EMRK oder des Art. 47 GRC geboten ist.
Durch den Verweis auf Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC ist sichergestellt, dass die Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren den Anforderungen des Europäischen Menschenrechtsschutzes entspricht (siehe auch VwGH 3.9.2015, Ro 2015/21/0032).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist es nicht erforderlich, dass Verfahrenshilfe in allen erdenklichen Verfahren zu gewähren ist. Vielmehr bedarf es einer Prüfung im Einzelfall. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Prüfungsbeschluss, der zur Aufhebung des § 40 VwGVG führte, die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte dahingehend zusammengefasst, dass der „Zugang zu einem Gericht nicht bloß theoretisch und illusorisch, sondern effektiv gewährleistet sein müsse“; in jenen Fällen, in denen es „unentbehrlich sei, dass der Partei eines Verfahrens ein unentgeltlicher Verfahrenshelfer beigestellt werde“, müsse ein solcher beigestellt werden. Für diese Beurteilung sind verschiedene Kriterien maßgeblich. Das sind zum einen Kriterien, die sich auf die Person der Parteien beziehen, nämlich ihre Vermögensverhältnisse oder ihre Fähigkeiten im Verkehr mit Behörden; zum anderen auch Kriterien, die im Zusammenhang mit der Rechtssache stehen, nämlich die Erfolgsaussichten, die Komplexität des Falles oder die Bedeutung der Angelegenheit für die Parteien (siehe 1255 der Beilagen XXV.GP - Regierungsvorlage - Erläuterungen zu § 8a VwGVG).

Gegenständlich besteht im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Anwaltspflicht. Die Beigebung eines Rechtsanwaltes kommt bei fehlender Anwaltspflicht jedoch nur ausnahmsweise in Betracht (siehe Kommentar M Bydlinsky in Fasching/Koneczny³ II/1 § 64 ZPO [Stand 1.9.2014, rdb.at, Rz 16]).

Gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 2 Gebührengesetz 1952 (GebG) sind Eingaben im Fürsorgewesen gebührenbefreit, weshalb der Antragsteller durch die Beschwerdeeinbringung mit keiner Eingabengebühr belastet ist.

Im vorliegenden, vom Grundsatz der Amtswegigkeit (§ 25 Abs. 5 VwGVG) geprägten, Verfahren ist Streitgegenstand, ob der Antragsteller von der Behörde geforderte Unterlagen/Nachweise über den tatsächlichen Aufenthalt sowie den Schulbesuch seines älteren Sohnes und eine Bestätigung über den Kindergartenbesuch seines jüngeren Sohnes vorgelegt hat. Da diese Nachweise der Behörde nicht vorgelegt wurden, wurde der ältere Sohn bei der Berechnung nicht mehr berücksichtigt, was eine Einstellung der Leistung zur Folge hatte. Festgestellt wird, dass die von der Behörde angeforderten Nachweise den höchstpersönlichen Bereich des Antragstellers betreffen und jedenfalls seiner gesetzlich festgelegten Mitwirkungspflicht bedürfen. Bei der zu behandelnden Materie handelt es sich um Sozialrecht, wobei es dem Antragsteller zumutbar ist, seine Rechte entsprechend geltend zu machen und eine Beschwerde gegen den Bescheid einzubringen. Der Bescheid enthält eine ausführliche Rechtsmittelbelehrung, welche Punkte eine Beschwerde zu enthalten hat und wo die Beschwerde einzubringen ist. Im Zuge des Verfahrens wird aufgrund des Akteninhaltes, der Beschwerdeausführungen und einer allenfalls anzuberaumenden mündlichen Verhandlung der gegenständliche Sachverhalt anhand der anzuwendenden Rechtslage ermittelt. Aufgrund der bestehenden Manuduktionspflicht sind im Verfahren die rechtlichen Bestimmungen und die Folgen zu erläutern. Darüber hinausgehendes Spezialwissen, das aufgrund der Komplexität eine Verfahrenshilfe notwendig machen würde, ist im gegenständlichen Fall für den Antragsteller nicht erforderlich. Besondere Schwierigkeiten liegen weder in rechtlicher, noch in tatsächlicher Hinsicht vor, die ausnahmsweise die Beigebung eines Rechtsanwaltes im Rahmen der Verfahrenshilfe rechtfertigen können. Vielmehr hat der Antragsteller im Rahmen seiner gesetzlich festgelegten Mitwirkungspflicht Nachweise aus seinem persönlichen Bereich vorzulegen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Verfahrenshilfe nicht vorliegen. Dem Antragsteller ist die Ausführung einer Beschwerde und ein Vorbringen seines Anliegens zumutbar. Der Zugang des Antragstellers zum Gericht und zu seinem Recht ist - wie aufgezeigt - nicht von seinen finanziellen Mitteln abhängig und Verfahrenshilfe ist gemäß § 8a VwGVG nur dann vorgesehen, wenn beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen, nämlich,

dass diese geboten ist und die Partei außer Stande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes zu bestreiten. Da, wie oben ausgeführt, die Verfahrenshilfe zur Vertretung nicht geboten ist, braucht auch nicht mehr geprüft werden, ob der Antragsteller außer Stande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes bestreiten zu können. Aus demselben Grund war auch nicht mehr zu prüfen, ob die beabsichtigte Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außer Stande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse, noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger